

TaylorWessing

Grenzüberschreitende Kapazitäten nach der EU- Elektrizitätsbinnenmarkt-VO

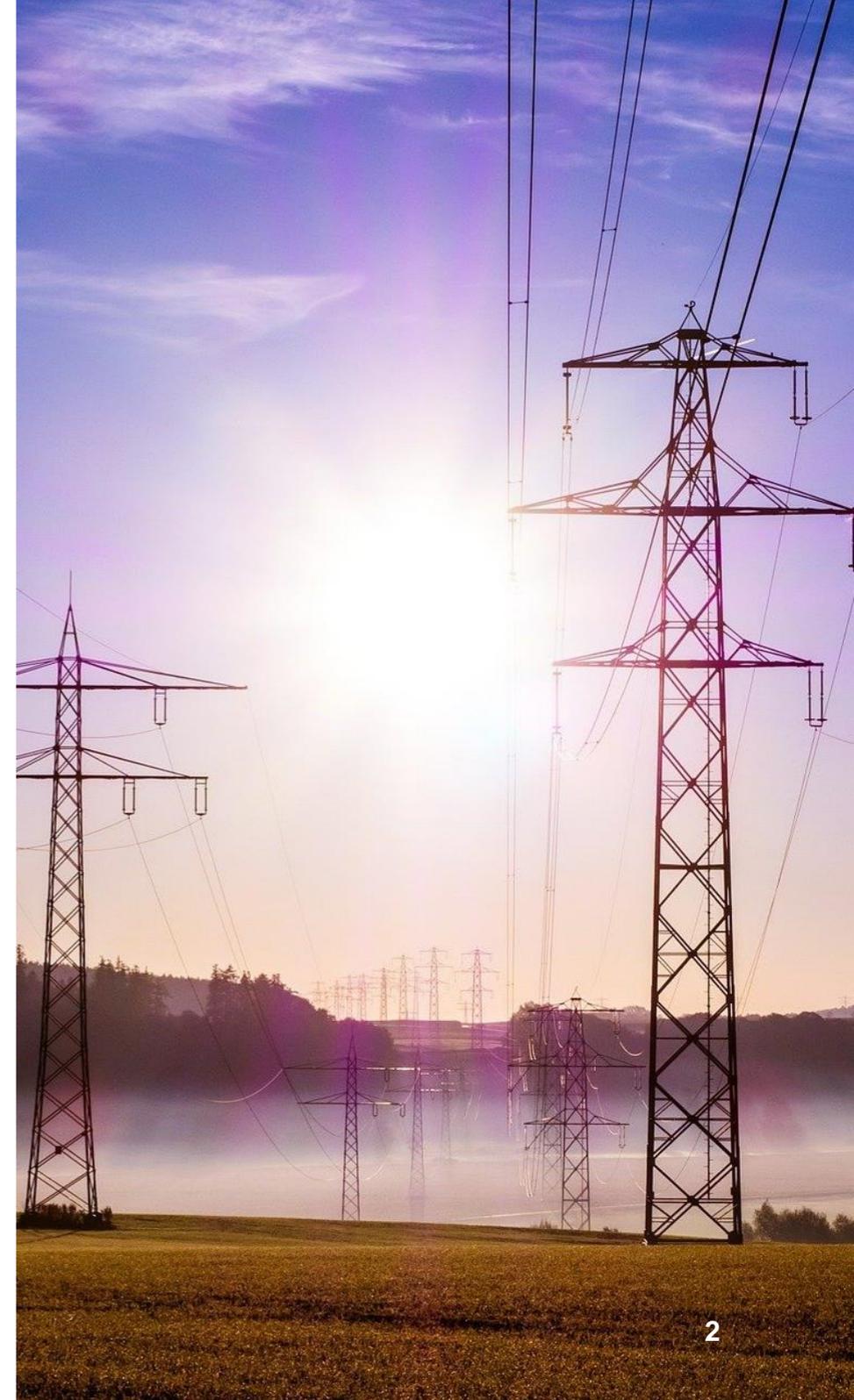
Unionsrechtliche Anforderungen und mitgliedstaatliche Spielräume

29. April 2022 | Dr. André Lippert

Privat und vertraulich

Inhalt

1	Infrastruktur	3
2	Markt	8
3	Besonderheiten EU – Schweiz	23
4	Fazit	30

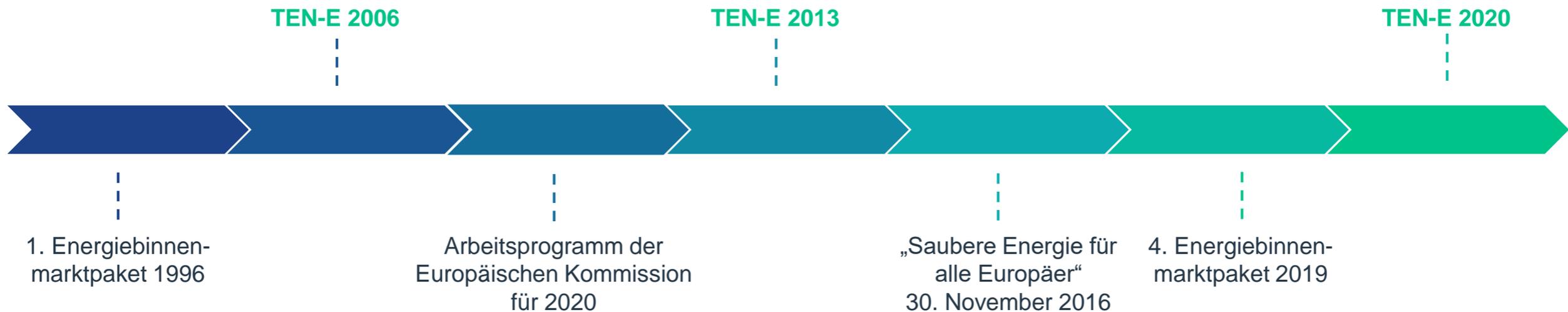




1 | Infrastruktur

Rechtliche Regelungen

- Transeuropäische Netze (**TEN**) als Grundlage der europäischen Infrastruktur
- Art. 170 AEUV:
 - „(...) trägt die Union zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur bei.“
- Koordination und Förderung transeuropäischer Infrastruktureinrichtungen

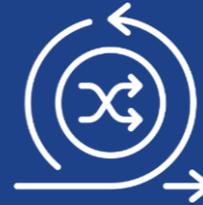


TEN-E 2006

Fokus auf technischen
Voraussetzungen für
Stromtausch



Etablierung europäisches
Verbundsystem



Ausbau der Netze und
Stromverbundkapazitäten
zwischen Schweiz und
Frankreich, Österreich sowie
Slowenien

Aufbau Stromverbund
mit Drittländern



2006

TEN-E 2013

Harmonisierung
regulatorischer
Rahmenbedingungen
durch Verordnung



Umwelt- und
Nachhaltigkeits-
aspekte



Mindestintegrationsziel
von 10% der Erzeugungskapazität



Regulierung zur Sicherstellung
von Wettbewerbsfähigkeit
und Versorgung-
sicherheit



2013

TEN-E 2020

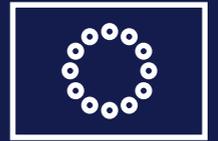
5. April 2022: vom Europäischen Parlament angenommen



Schwerpunkt:
integrierte Strom-
und Gasnetze und
neue Wasserstoff-
infrastruktur



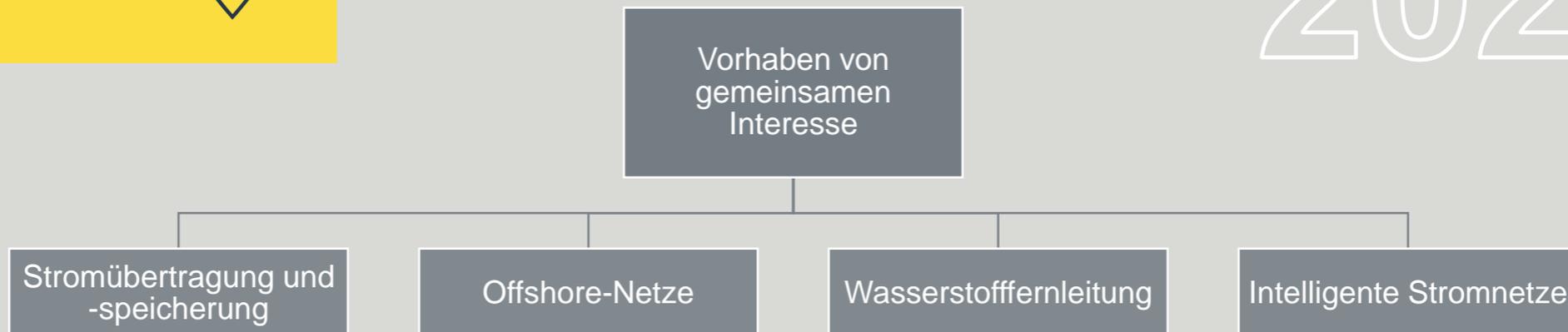
Green Deal der
Europäischen Union



Ziel:
Klimaneutralität
bis 2050



2020

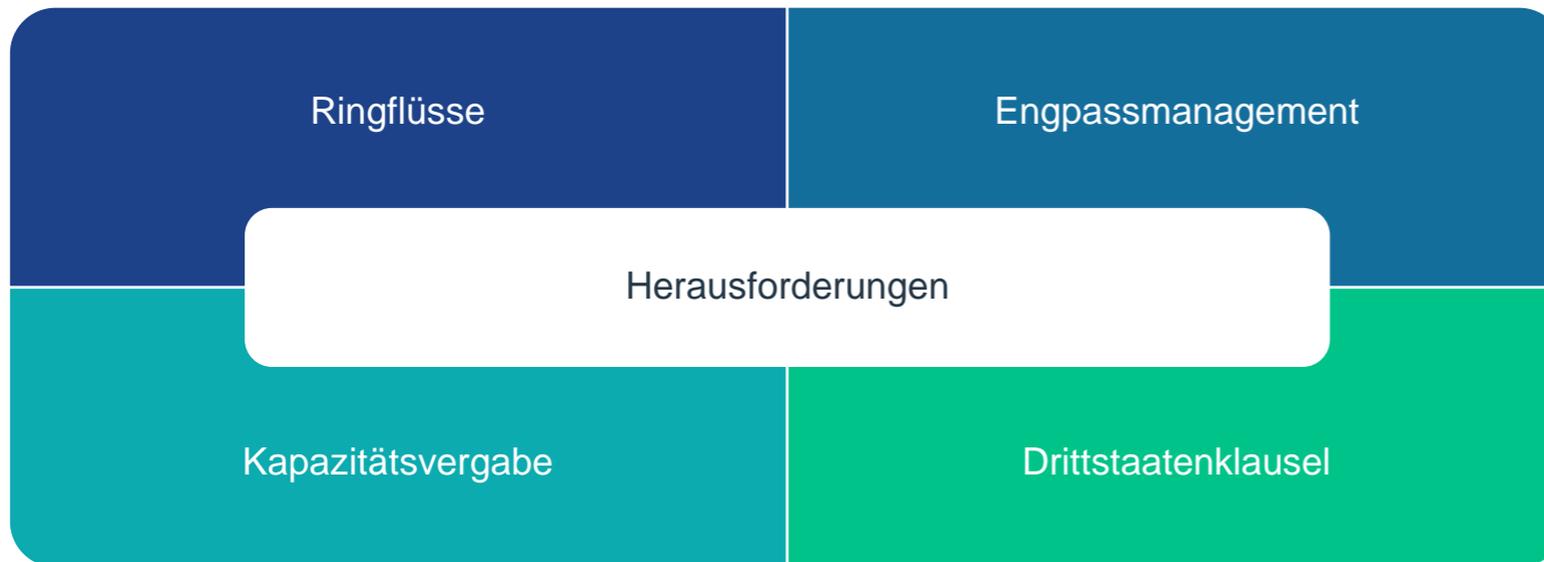


2 | Markt



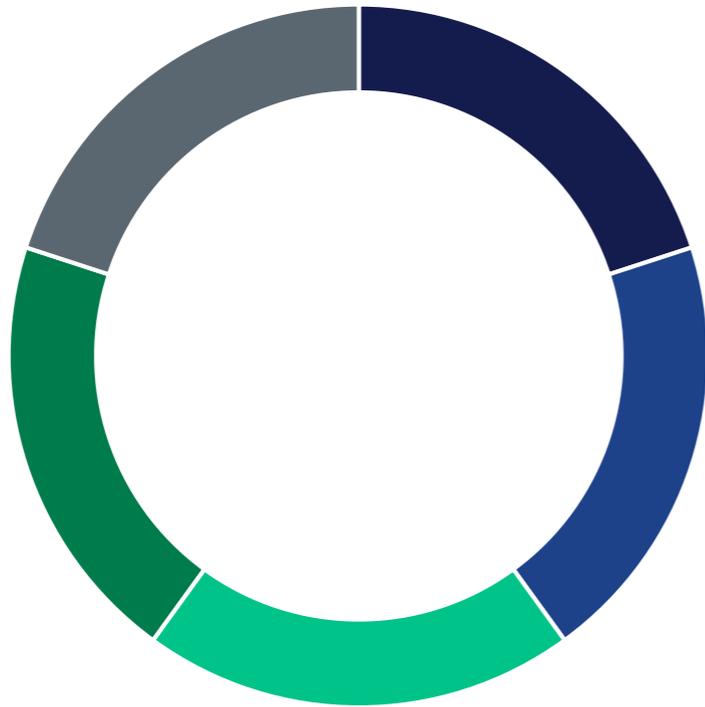
Rechtlicher Überblick

- Erste marktbezogene Regulierungen
- 2018: Clean Energy Package
- Herzstück: ElektrizitätsbinnenmarktVO 2019 und ElektrizitätsbinnenmarktRL 2019
- Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (CACM)



Winterpaket „Saubere Energie für alle Europäer“

Ziele



- Integration des Energiebinnenmarktes
- Verbesserung der Versorgungssicherheit
- Steigerung der Energieeffizienz
- Klimaschutz
- Förderung von Forschung und Innovation



ElektrizitätsbinnenmarktVO 2019

- Grundlegende Regelungen für die Organisation des europäischen Elektrizitätsbinnenmarktes
- 70%-Regel
- Ausgestaltung von Dispatch und Redispatch

Dispatch: Kraftwerkeinsatzplan durch die Kraftwerksbetreiber, Zweck ist der wirtschaftliche und effiziente Betrieb der Kraftwerke

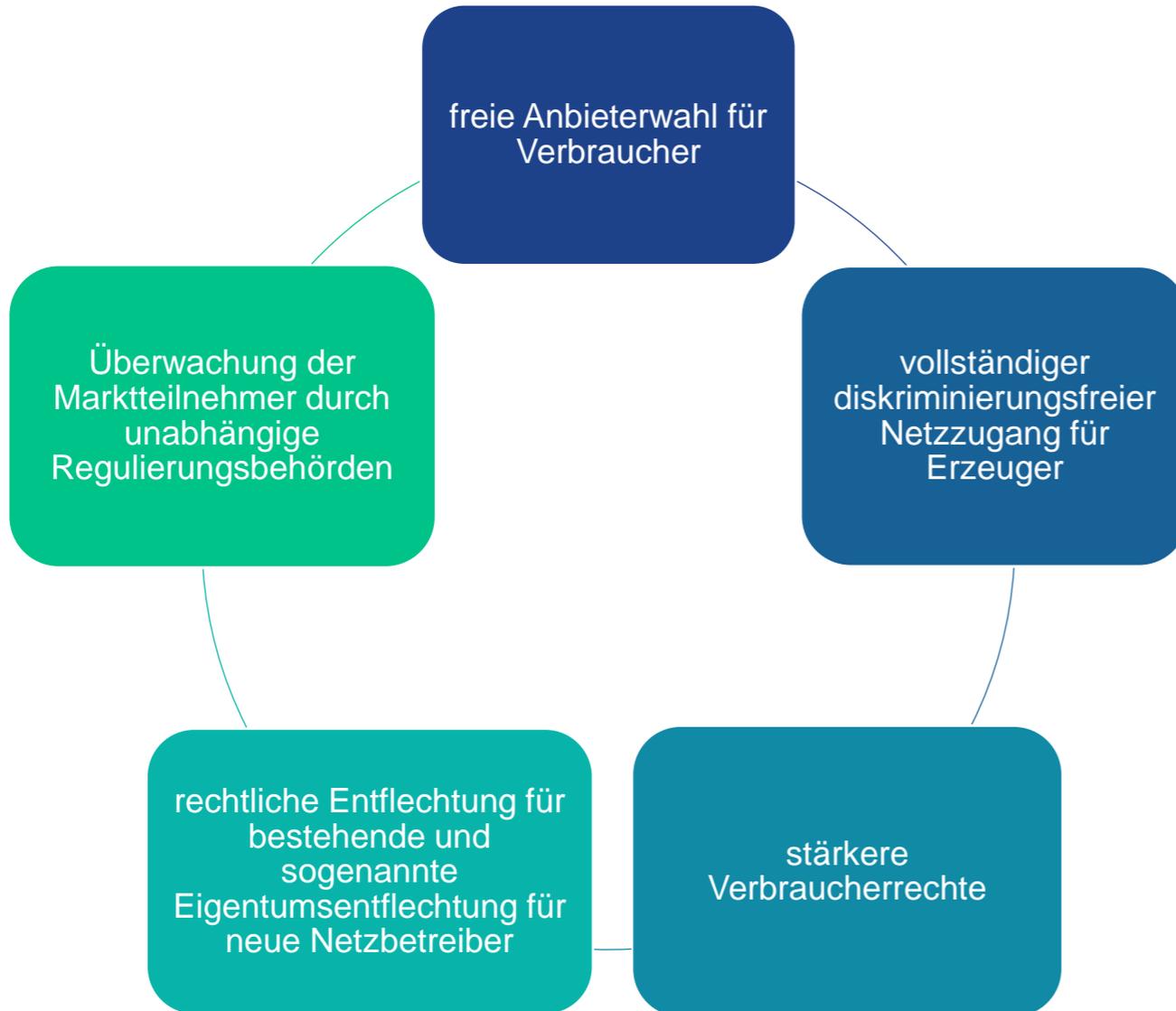
Redispatch: kurzfristige Änderung des Dispatch auf Anforderung eines Übertragungsnetzbetreibers zur Vermeidung von Netzengpässen und um die Stabilität des Netzes zu wahren



- Ausweitung von Befugnissen der EU-Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)
- Einführung der Vereinigung der Europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E)



Bedeutung für Schweizer Marktteilnehmer



Die Bedeutung von Infrastruktur für das Marktgeschehen



- Interkonnektoren als Nadelöhr des grenzüberschreitenden Stromhandels

Interkonnektoren:

Übergabepunkte bzw. Stromleitungen über die Grenze zweier benachbarter Länder



- Transitzkapazitäten
- Bilanzielle Stromhandelsgeschäfts werden zu physikalischen Stromlieferungen
- Gefahr von Netzengpässen an Stromübertragungspunkten
- Schweiz durch über 41 Interkonnektoren mit Nachbarländern verbunden

<https://www.swp-berlin.org/en/publication/geopolitik-des-stroms-netz-raum-und-macht>

Gebotszonen



Gebotszone:

Größtes geografische Gebiet, in dem Marktteilnehmer ohne Kapazitätsvergabe Energie austauschen können



- Verlauf grundsätzlich entlang der Staatsgrenzen
- innerhalb der Zone Stromhandel zu einheitlichen Konditionen möglich
- an Gebotszonengrenzen regelmäßig langfristige, strukturelle Engpässe
- Überprüfung der Zonen nach Art. 14 Abs. 1 ElektrizitätsbinnenmarktVO

Marktkopplung

- CACM enthält Vorgaben zur Kapazitätsvergabe, um grenzüberschreitenden Stromhandel zu ermöglichen
- Stromhandel erfolgt mittels Flussbasierter Marktkopplung (*Flow Based Market Coupling, FBMC*)

Marktkopplung:

Gebotszonen werden so miteinander verknüpft, dass vorhandene Kapazitäten innerhalb der Stromnetze und Interkonnektoren möglichst optimal genutzt und reale Stromflüsse beachtet werden können



- Marktkopplung führt zu Preisangleichungen
- Schweiz ist von Marktkopplung ohne Strom- und Rahmenabkommen ausgeschlossen

Unionsrechtliche Mindestkapazitäten

- Summe aller kommerziellen Stromflüsse aus grenzüberschreitenden Handel müssen mindestens 70% der maximalen thermischen Kapazität des jeweils beschränkenden Netzelements entsprechen
- ständig Verbindungskapazität an Grenzen der Gebotszonen für grenzüberschreitenden Handels sichern
- Verbindungskapazität darf nicht beschränkt werden, um Engpass in ihrer eigenen Gebotszone zu beheben

70%

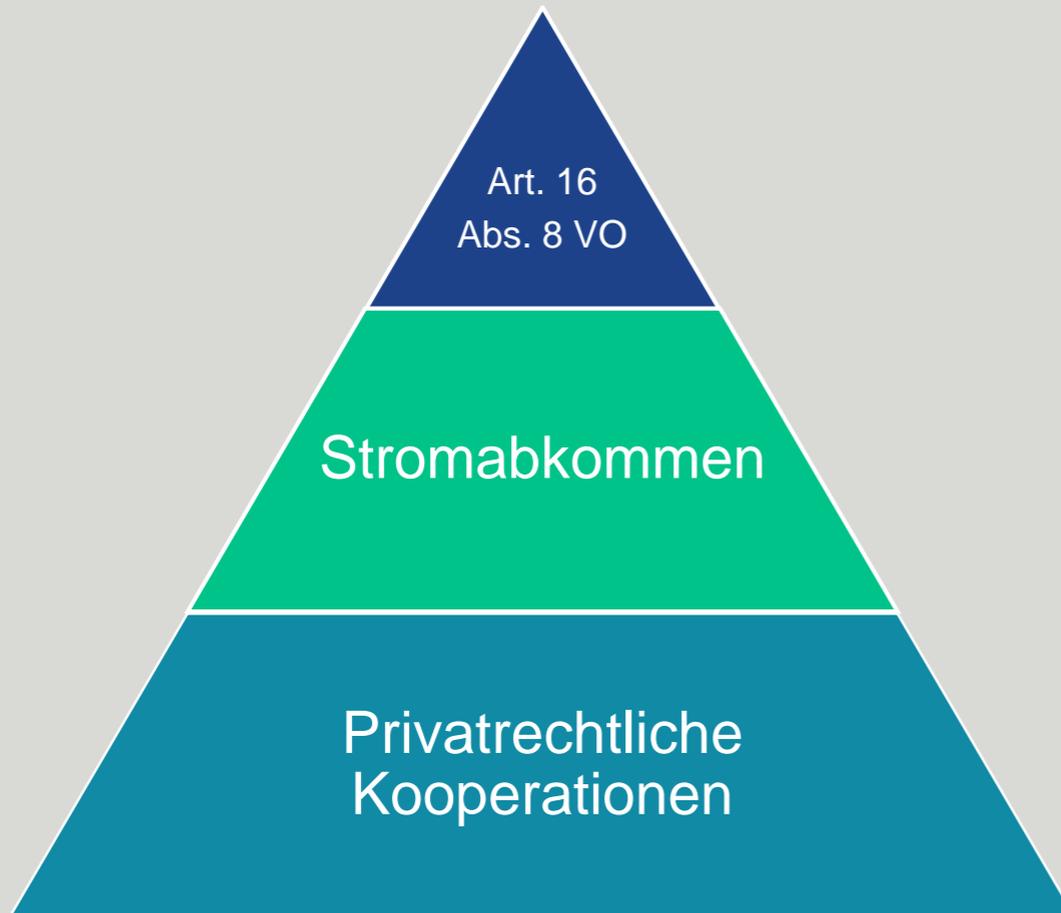
Grenzüberschreitender Stromhandel

30%

Zuverlässigkeitsmargen, Ringflüsse,
interne Stromflüsse

- Diese Vorgabe gilt als erfüllt, an:
 - Grenzen, bei denen ein Ansatz der koordinierten Nettoübertragungskapazität angewandt wird, beträgt der Mindestwert 70% der Übertragungskapazität
 - Grenzen, an denen ein lastflussgestützter Ansatz angewandt wird, ist die Mindestkapazität eine bei der Kapazitätsberechnung gesetzte Grenze, die für durch zonenübergreifenden Austausch ausgelöste Lastflüsse verfügbar ist
- verbleibende Gesamtmenge kann für Zuverlässigkeitsmargen, Ringflüsse und interne Stromflüsse verwendet werden

Spielräume

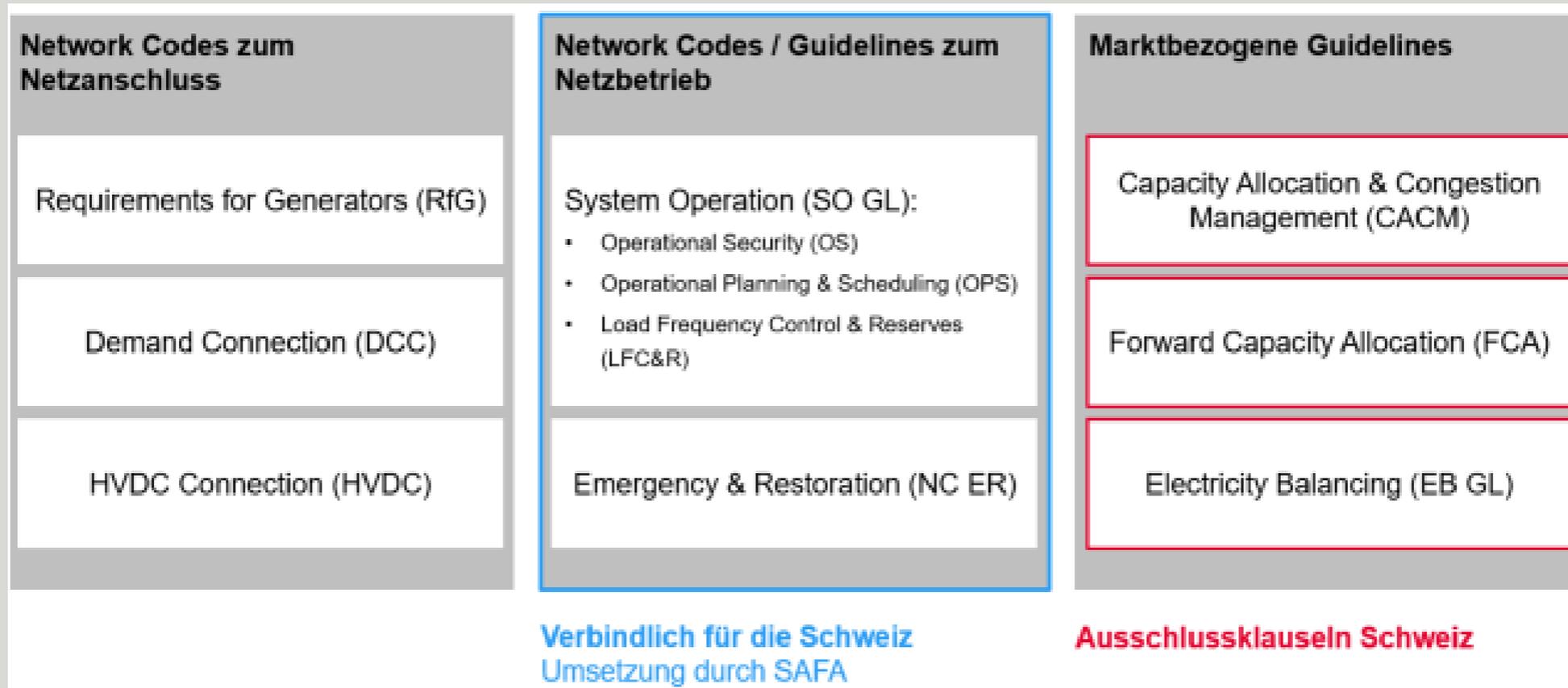


- Gilt 70%-Regel des Art. 16 Abs. 8 ElektrizitätsbinnenmarktVO nur für EU-Gebotszonen?
- Freistellung gem. Art. 16 Abs. 9 ElektrizitätsbinnenmarktVO (für höchstens zwei Jahre)

Rahmenabkommen nach Art. 218 AEUV als Voraussetzung

- Aufgrund Synchronous Area Framework Agreement (SAFA) sind auch Stromabkommen mit einzelnen Ländern oder Stromregionen möglich
- Bi- und multilaterale Verträge für Redispatch

Thematische Zuordnung der Network Codes

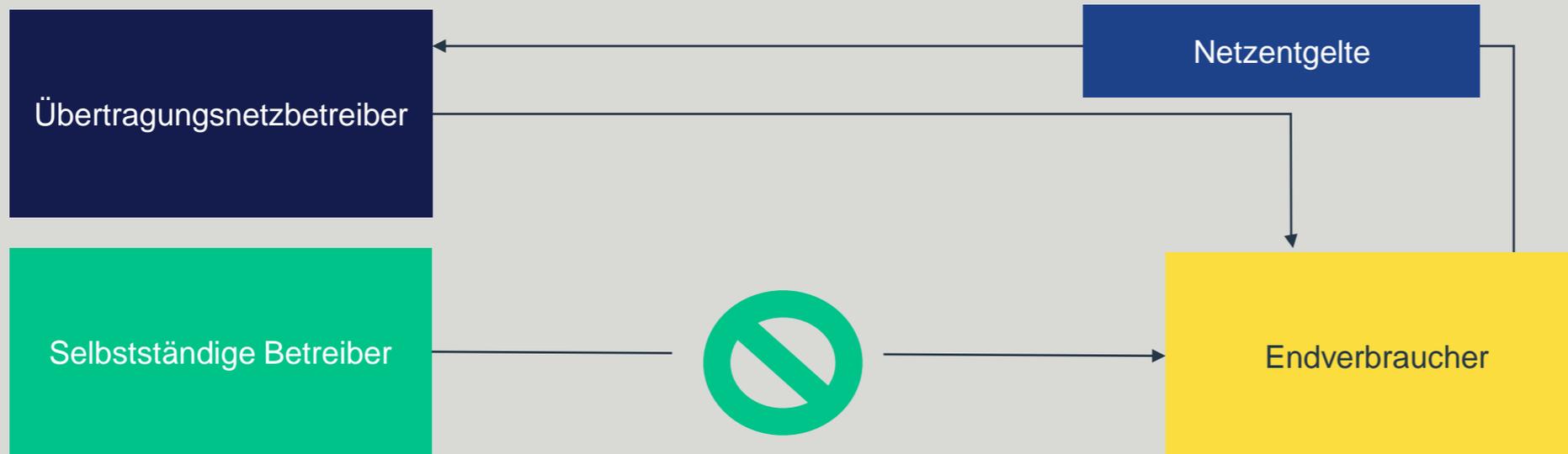


Swissgrid, Factsheet: Synchronous Area Framework Agreement (SAFA) S. 2

Selbstständig betriebene Interkonnektoren

- Interkonnektoren grundsätzlich durch Übertragungsnetzbetreiber betrieben
- Betrieb durch nicht regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber möglich, aber unwirtschaftlich
- Finanzierung über Engpasserlöse für selbstständige Betreiber einzige Möglichkeit
- Engpasserlöse unterliegen Zweckbindung, um Fehlanreize zur Beibehaltung oder Förderung von Engpässen zu verhindern

Grundsatz



EuGH-Urteil Baltic Cable

- EuGH sorgte für rechtssichere Regulierung selbstständiger Interkonnektorenbetreiber
- nationale Regulierungsbehörden müssen es selbstständigen Betreibern gestatten, einen Teil ihrer Engpasserlöse als Ertrag und für den Betrieb sowie die Wartung der Verbindungsleitung zu verwenden
- Verhindert Diskriminierung der selbstständigen Betreiber



Exkurs: Novelle des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes

- Reaktion des deutschen Gesetzgebers auf das Urteil des EuGH in Sachen Baltic Cable
- Investitionsanreize für selbstständige Betreiber von Interkonnektoren
- ein von Engpasserlösen unabhängiger, eigener Erlösmechanismus
- Zahlungsanspruch gegen Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung
- Betreiber ohne Regelzonenverantwortung verpflichtet sich zur Herausgabe der eingenommenen Engpasserlöse an den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber



Zwischenfazit

- Erste Phase: Schwerpunkt auf Infrastruktur-Maßnahmen
- Zweite Phase: Marktbezogene Regelungen
- Infrastruktur und Markt haben große Bedeutung für ein europäisches Verbundsystem im Stromsektor
- Interaktion von Infrastruktur und Markt insbesondere bei grenzüberschreitenden Stromhandel
- Infrastruktur und Markt sind auch die beiden Topoi für das Verhältnis zwischen EU und Schweiz im (grenzüberschreitenden) Strommarkt



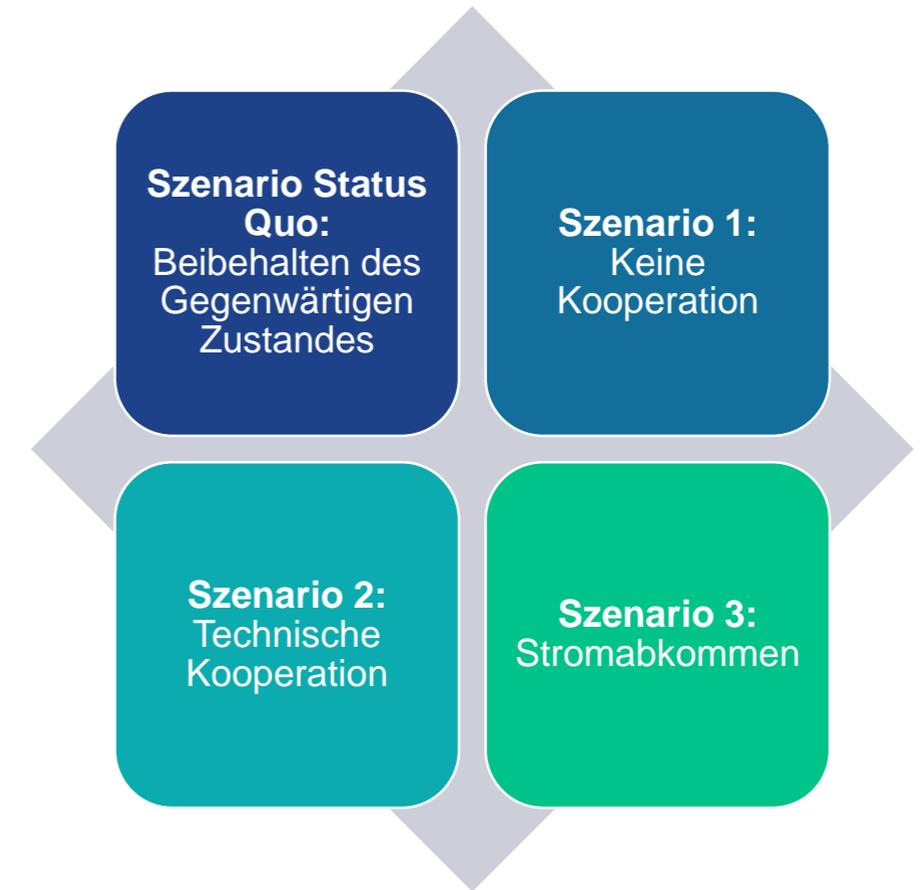
3

Besonderheiten EU – Schweiz



Ausgangssituation

- 26. Mai 2021: Abbruch der Verhandlungen über Stromabkommen
- Schweiz weiterhin durch Interkonnektoren mit europäischen Stromnetz verbunden
- ohne Stromabkommen keine Teilnahme am FBMC-Handel
- vier mögliche Szenarien



Szenario Status Quo – Beibehalten des gegenwärtigen Zustandes

- Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes für das Jahr 2025
- keine Verträge
- Isolation der Schweiz vom europäischen Stromhandel
- Gleichzeitig intensiviert sich Stromhandel in der EU aufgrund der 70%-Regel
- Schweiz müsste vollständigen Strombedarf selbst decken
- hohe Stromflüsse durch die Schweiz
- hohe Redispatchkosten

Status Quo

Szenario 1 – Keine Kooperation

- Beschränkung Übertragungskapazität zur Schweiz, um 70%-Regel zu erfüllen
- Abbruch bestehender staatlicher und privatrechtlicher Kooperationen und keine neuen Vereinbarungen
- niedrige Importkapazitäten gefährden Versorgungssicherheit
- Abschaltung nationaler Kraftwerke und steigende Stromnachfrage
- Marktkopplung der Nachbarländer führt zu unkoordinierten Stromflüssen durch die Schweiz

Szenario 1

Szenario 2 – Technische Kooperation

- Verträge zwischen Übertragungsnetzbetreibern und CCR CORE oder CCR ITN
- Regelung von Marktkopplungs-Flüssen durch die Schweiz
- zwei Varianten:
 - 1: FBMC-Handel durch Redispatch-Massnahmen gestützt und dadurch weniger eingeschränkt
 - 2: Kapazitätsreservierung der Grenzkapazitäten zwischen der Schweiz und Italien zu Lasten des FBMC-Handels
- niedrigere Redispatchkosten

Szenario 2



Kapazitätsberechnungsregionen ITN und CORE (Quelle: Frontier Economics auf Basis von ACER Definition of the Capacity Calculation Regions (CCRs) Annex I)

Szenario 3 – Stromabkommen

- engste mögliche Kooperationsform
- gleichberechtigte Teilnahme am Strombinnenmarkt
- Übertragungskapazität durch Marktkopplung optimiert
- keine unkoordinierten Transitflüsse
- Versorgungssicherheit gewährleistet
- geringere Redispatchkosten
- Harmonisierung der Marktregeln für den Intradaymarkt und Regelenergiemarkt

Szenario 3

Zusammenfassung

	Szenario Status quo	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3
Volkswirtschaftlicher Mehrwert	-	- 150 Mio Euro	-10/ +136 Mio Euro	+ 150 Mio Euro
Versorgungssicherheit	gefährdet	im Extremfall gefährdet	gesichert	gesichert
Marktzugang für Schweizer Unternehmen	stark eingeschränkt	stark eingeschränkt	mit hohem Aufwand möglich	gewährleistet
Redispatchkosten	hoch	hoch	niedrig	niedrig
Strompreisniveau (Preis [€2020/MWh])	42,8	38,8 (jedoch starke Variation)	42,7 / 42,5	41,4
Weitere Märkte	keine Kooperation	Kooperation unwahrscheinlich	abhängig von separaten Verhandlungen und Verträgen	gleichberechtigte Teilnahme
Operative Netzsicherheit	FBMC Flüsse durch Schweiz nicht begrenzt	FBMC Flüsse durch Schweiz nicht begrenzt	FBMC Flüsse innerhalb der Zonen begrenzt	bessere Abstimmung möglich
Möglichkeit der Zielerreichung	gegenwärtiger Zustand	ohne Zutun erreichbar	einzelne Verträge zwischen den Regionen erforderlich	Rahmenabkommen erforderlich

4 | Fazit



Fazit

- Europäischer Strommarkt entwickelt sich weiter, ohne dass Schweiz daran mitwirkt oder davon profitiert
- Wird der Beschränkung des Art. 16 Abs. 8 ElektrizitätsbinnenmarktVO auf EU-Mitgliedstaaten (EU-Gebotszonen) gefolgt und ist Stromabkommen EU – CH endgültig gescheitert, bleiben auf der letzten Stufe nur technische Abkommen
- Schweiz seit 2018 vom grenzüberschreitenden Intraday-Stromhandel über die Strombörse EPEX SPOT ausgeschlossen
- Infrastruktur ohne Markt
- unkoordinierte Stromflüsse durch die Schweiz verschärfen sich mit Anwendung der 70%-Regel
- Netz- und Versorgungssicherheitsprobleme in der Schweiz wirken sich auch auf andere Länder aus



Ihr Ansprechpartner

André Lippert berät im öffentlichen Wirtschaftsrecht in allen Fragen regulatorischer Compliance. Er unterstützt Unternehmen verschiedener Branchen bei der Einhaltung und Umsetzung aller regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Umwelt-, Bau- und Planungsrecht. Er begleitet Transaktionen und Projektentwicklungen aus öffentlich-rechtlicher Sicht, vor allem im Bereich des Immobilienrechts. Besondere Expertise hat er in Fragen des regulatorischen Energierechts und des Außenwirtschaftsrechts, insbesondere im Bereich der Investitionskontrolle. André Lippert begleitet und vertritt Mandanten in Verfahren vor Behörden und Gerichten und berät sie in rechtlichen Fragestellungen nationaler und europäischer Gesetzgebungsmaßnahmen.

André Lippert studierte Rechtswissenschaften in Göttingen und Paris und promovierte an der Freien Universität Berlin. Nach seinem Referendariat mit Station u. a. im Juristischen Dienst der Europäischen Kommission war er zunächst im Leitungs- und Planungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und danach ab 2013 Rechtsanwalt bei Gleiss Lutz. Seit 2018 ist er im Berliner Büro von Taylor Wessing tätig und Mitglied der Practice Area Umwelt, Planung und Regulierung.

Sprachen

- Deutsch, Englisch, Französisch



Dr. Andre Lippert – Exzellente Fachkompetenz, sehr gute Erreichbarkeit, schnelle Reaktion, sehr zuverlässig., [The Legal 500 2021](#)



Dr. André Lippert

Salary Partner
Berlin

A.Lippert@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Energy
- Environment, Public & Regulatory

[Europa](#) > [Mittlerer Osten](#) > [Asien](#)

taylorwessing.com

© Taylor Wessing 2022

Diese Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter einem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglieder des Taylor Wessing Vereins bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information zu finden.